

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Oesterreich und seine Armee

Fenner von Fenneberg, Ferdinand Daniel

Leipzig, [1847]

IX. Militär-Justiz in Oesterreich. - Kriegsartikel der österr. Armee. - Kuriosa aus dem 18. Jahrhundert. - Excesse gegen den Bürger. - Mangelhafte Gesetzgebung bezüglich des Schutzes der Bürger. - ...

IX.

Militair-Justiz in Oesterreich. — Kriegsartikel der österreichischen Armeen. — Kuriosa aus dem 18. Jahrhunderte. — Excesse gegen Bürger. — Mangelhafte Gesetzgebung bezüglich des Schutzes der Bürger. — Strafrechtsverfahren in Militairsachen. — Kriegsrecht. — Standrecht. — Außerordentliches Recht. — Prügel und Laten. — Bestrafungen ganzer Truppentheile.

Wir sagten schon in dem vorhergehenden Abschnitt, daß das Dienstreglement und die vierzig Kriegsartikel das militairische Evangelium des österreichischen Soldaten bilden, und das Triebwerk dieser großen ungeheuern Maschine, „österreichische Armee“ genannt, einzig und allein auf schweigender Verläugnung der dem Menschen angeborenen Willensfreiheit oder, mit andern Worten, auf dem streng aufrecht erhaltenen Geist der „wechselseitigen Unterordnung“ beruht. Ich kann nicht in Abrede stellen, daß „die Subordination“, die Seele des

militairischen Lebens, wie sie meist genannt wird, ein wesentliches, ja unstreitig das wesentlichste Erforderniß zur Aufrechthaltung der moralischen wie physischen Ordnung eines Militair-Körpers ist. Es handelt sich hier nur um die Frage, wie und auf welcher Grundlage die Gewalt, die jedem Vorgesetzten über alle seine Untergebenen gegeben, in Anwendung gebracht wird. Zu diesem Zwecke dürfte es nicht uninteressant sein, die Gesetzentwürfe der österreichischen Armee, welche meines Wissens noch in keinem periodischen oder sonstigen Werke veröffentlicht wurden, näher kennen zu lernen.

Hier folgt zuerst der von den Truppen jährlich bei der Musterung dem Kaiser zu leistende Eid der Treue und dann die schon erwähnten Kriegsgesetze, vierzig an der Zahl.

„Unser Kriegsvolk soll Uns (Ferdinand dem Ersten) Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhmen, 2c. 2c. folgenden Eid schwören:

„Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid, Seiner Majestät, unserm Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ferdinand dem Ersten, Kaiser von Oesterreich 2c. 2c. treu und gehorsam zu sein, auch Allerhöchstihren Generälen und allen unsern übrigen Vorgesetzten zu gehorchen,

dieselben zu ehren und zu beschützen, ihren Geboten und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, gegen jeden Feind, wer es immer sein, und wo es Seiner Kaiserl. Majestät Wille immer erfordern mag, zu Wasser und zu Lande, bei Tag und Nacht, in Schlachten, in Stürmen, Gefechten und Unternehmungen jeder Art, mit einem Worte, von jedem Orte, zu jeder Zeit, und in allen Gelegenheiten tapfer und mannhaft zu streiten, unsere Truppen, Fahnen und Standarten in keinem Falle zu verlassen, uns mit dem Feinde nie in das mindeste Einverständnis einzulassen, uns immerhin so, wie es den Kriegsgesetzen gemäß ist und braven Kriegsheuten zusteht, zu verhalten, und auf diese Weise mit Ehre zu leben und zu sterben. — So wahr uns Gott helfe, Amen!"

Die Kriegsartikel lauten wie folgt:

I.

Wer den Gehorsam mit gewaltthätiger Widersetzung gegen den Vorgesetzten im Dienste verlegt, es mag eine Verwundung des Vorgesetzten dabei geschehen sein oder nicht, soll sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten mit dem Tode durch Pulver und Blei gestraft, und wenn diese Subordinations-

Verletzung des höchsten Grades öffentlich und dergestalt erfolgt ist, daß sie auf die Gemüther der andern einen dem Dienste nachtheiligen Eindruck machen könnte, standrechtmäßig behandelt werden.

II.

Wer sich den Dienstbefehlen seiner Vorgesetzten zwar nicht gewaltthätig, jedoch mit Außerachtlassung der schuldigen Ehrerbietung durch ein ungestümes Betragen widersezt, oder wer dieselben aus böser Absicht oder großer Sorglosigkeit nicht vollzieht, soll immer sehr scharf, in Kriegszeiten aber nach Verhältniß des Schadens, welcher aus dem Ungehorsam für den Dienst entstanden ist, besonders dann, wenn böse Absicht obwaltet, mit dem Tode durch Pulver und Blei bestraft werden.

III.

Derjenige Vorgesetzte, welcher durch ein ungerechtes, unmenschliches oder rohes Betragen eine Subordinationsverletzung veranlaßt hat, ist nach Wichtigkeit der Umstände auf das schärfste zu bestrafen.

IV.

Wer eine Meuterei erregt oder Theil daran nimmt, oder sich Worte, Schriften oder Handlungen erlaubt, woraus eine Meuterei entstehen könnte, soll nach der Wichtigkeit der Sache scharf, zu Kriegszeiten auch mit dem Tode durch Pulver und Blei bestraft, und wenn der Aufruhr ausgebrochen wäre oder auf dem Ausbruche stände, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten standrechtmäßig behandelt werden.

V.

Wer sich des Verbrechens des Hochverraths schuldig macht, ist sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

VI.

Wer sich mit dem Feinde in Einverständnisse einläßt, sowie auch alle Kundschafter und Verräther mit ihren Theilnehmern, sind mit dem Strange hinzurichten.

VII.

Wer sich Worte oder Handlungen erlaubt, welche auf eine lästerliche Art die schuldige Ehrfurcht

gegen Gott verlesen und ein öffentliches Mergerniß geben, ist sehr scharf zu bestrafen.

VIII.

Wer einen falschen Eid schwört, soll mit scharfer Strafe belegt werden, und wer insbesondere in der Absicht, um Jemanden eines nicht begangenen Verbrechens zu beschuldigen, einen solchen Eid ablegt, soll, wenn der abgeschworene falsche Eid verursacht hat, daß der Beschuldigte mit dem Tode bestraft worden ist, selbst am Leben bestraft werden. Gleiche Strafen sind gegen denjenigen zu verhängen, der einen andern vorsätzlich zu einem falschen Eide verleitet hat.

IX.

Wer sich einer Wache, Patrouille, Ronde oder Salvaguardia gewaltthätig widersetzt, soll schärfstens und nach Umständen in Kriegszeiten auch mit dem Tode durch Pulver und Blei bestraft werden.

X.

Wer der Wache, wenn er mit Arrest belegt ist, entläuft, soll, wenn kein anderes Mittel ihn

anzuhalten vorhanden ist, niedergeschossen, sonst aber angehalten und auf das schärfste bestraft werden; auch derjenige ist niederzuschießen, der eine Wache gewaltthätig verletzt und davon läuft, oder der an gefährlichen Posten und besonders in Feindesgefahr sich verdächtig macht und auf Anrufen der Schildwache ohne zureichende Antwort entflieht.

XI.

Wer einem Arrestanten zum Entweichen Gelegenheit gibt, insbesondere die Wache, welche einen Gefangenen entfliehen läßt, soll scharf bestraft und nach Wichtigkeit der Umstände, besonders wenn es vorsätzlich geschehen, und der Arrestant als ein Staats- oder sonst gefährlicher Verbrecher bekannt, oder der Wache als ein solcher bezeichnet worden ist, mit der Todesstrafe durch Pulver und Blei belegt werden.

XII.

Wer auf der Schildwache schläft oder eigenmächtig abgeht, bevor er abgelöst wird; wer sich auf der Wache berauscht oder betrunken auf dieselbe kommt; ferner, wer die Wache oder andere Posten

versäumt oder nicht pflichtmäßig versteht, soll auf das schärfste und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände und des Nachtheils, der für den Dienst daraus entstanden ist, mit dem Tode durch Pulver und Blei bestraft werden.

XIII.

Der Kommandant, welcher einen festen Platz ohne geleistete äußerste Gegenwehr übergibt, sowie die mit einer treulosen Uebergabe einverständenen Offiziere sind als ehrlos mit dem Strange hinzurichten, auch von der Truppe, wenn diese daran Schuld ist, ist der zehnte Mann aufzuhängen.

XIV.

Wer von der Uebergabe eines festen Platzes zaghafte oder gefährliche Reden führt, soll nach Wichtigkeit der Umstände kriegsrechtlich oder standrechtmäßig behandelt und den Augen seiner braven Kameraden entzogen werden.

XV.

Wer gegen den Feind zu streiten verweigert, während eines Gefechtes zaghaft zurückbleibt oder wohl gar davon läuft, ist mit dem Strange hin-

zurichten. Auch ist der Offizier in den Fällen, wo die schändliche Feldflüchtigkeit eines Soldaten von augenblicklicher Gefahr für die Armee sein könnte, bei seiner Ehre verbunden, einen solchen treulosen Untergebenen auf der Stelle niederzumachen.

XVI.

Wenn ganze Truppen bei einem Treffen ihre Schuldigkeit nicht thun, Feldschanzen, Redouten, feste Plätze und andere Posten ohne geleisteten äußersten Widerstand zaghaft verlassen oder abtrünnig werden, soll von denselben der zehnte Mann, sowie auch jeder Offizier, der etwa daran Schuld trägt, mit dem Strange hingerichtet werden, die feige Truppe, welche zu fechten sich weigert, auch bis zu ihrer nächsten Auszeichnung die Fahne verlieren, kleine Abtheilungen aber unter andere Regimente vertheilt werden.

XVII.

Wer sich in feindlichen Gelegenheiten, bevor es befohlen oder erlaubt wird, auf Plünderung verlegt, soll auf das schärfste bestraft, bei einreißender Plünderung aber standrechtmäßig behandelt, und wenn derselben nur durch ein augenblick-

lich abschreckendes Beispiel Einhalt gethan werden kann, von dem Offizier auf der Stelle niedergemacht werden.

XVIII.

Derjenige, welcher eidbrüchig und treulos entweicht und durch das Militär eingebracht wird, soll nach Beschaffenheit der Umstände, besonders wenn er schon wiederholt entwichen ist, mit dem Strange hingerichtet, bei einreißender Desertion aber, oder wenn sich derselbe dem zum Nachsehen beorderten Militär oder Landmann mit irgend einem zum Töbten geeigneten Werkzeuge thätlich und in mörderischer Absicht widersetzt, standrechtmäßig behandelt werden.

XIX.

Der Soldat, welcher zwei oder mehrere seiner Kameraden zur meinelbigen Entweichung beredet, ist als ein Komplottstifter gleich einem Deserteur zu bestrafen, das Komplot mag nun wirklich durch die Desertion vollführt oder verhindert sein.

XX.

Wer für fremde Dienste wirbt oder einen kaiserlich-königlichen Unterthan zu diesem Zwecke ge-

waltsam entführt, ferner, wer einen zu einem Militär-Körper gehörigen Mann auch nur zur Anstellung in fremde Länder anwirbt, oder in was immer für einer Absicht gewaltsam entführt, ist standrechtmäßig zu behandeln und mit dem Strange hinzurichten.

XXI.

Der Kontumazübertreter soll scharf gestraft, und wenn schon der engste Pestcordon gezogen ist, derjenige, der auf Anrufen nicht zurückgeht, von der Wache niedergeschossen, derjenige aber, der mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht oder auch sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig behandelt und mit Pulver und Blei hingerichtet werden.

XXII.

Ein jeder Kriegsmann soll bei scharfer Strafe sein Gewehr, seine Munition und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten und wohl verwahren, keineswegs aber verpfänden oder gar verkaufen.

XXIII.

Alle Kriegsgefangene, die eroberte Artillerie, Gewehre, Munition, Fahnen, Standarten, Pferde,

Magazine, Kriegskassen, Kanzleien u. s. w., sind bei schwerer Strafe dahin abzugeben, wohin der kommandirende General es befehlen wird.

XXIV.

Niemand soll bei schwerer Strafe in Festungen oder andern geschlossenen Plätzen oder Werken anderswo aus- und eingehen, als durch die gewöhnlichen Aus- und Zugänge.

XXV.

Wer öffentliche Gebäude, Werke, Zäune, Aaleen, fruchtbare Bäume, Aecker, Wiesen, Gärten u. s. w. muthwillig, sei es in Feindes- oder Fremdesland, beschädigt, soll scharf gestraft werden.

XXVI.

Alle öffentlichen Gewaltthaten sind scharf, und in Kriegszeiten nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Tode durch Pulver und Blei zu bestrafen.

XXVII.

Wer seinen Quartierträger mißhandelt oder sich über seine Gebühr was immer für Erpressungen erlaubt, ist schärfflens zu bestrafen.

XXVIII.

Wer einen Edelmann, öffentlichen Beamten oder sonst eine durch eine öffentliche Würde ausgezeichnete Person mit Schlägen mißhandelt, soll scharf bestraft, und der Offizier, der sich eine solche Mißhandlung zu Schulden bringt, nach Umständen kassirt, auch noch schärfer, bestraft werden.

XXIX.

Alle Beschimpfungen, Ausforderungen, Zweikämpfe, sowie die dabei erscheinenden Sekundanten, sind nach Inhalt des Duell-Mandats streng zu bestrafen.

XXX.

Jeder Mord ist sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

XXXI.

Jeder Todtschlag ist auf das schärfste, und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände mit dem Tode durch Pulver und Blei zu bestrafen.

XXXII.

Wer vorsätzlich in Freundslanden, oder auch ohne Befehl oder ohne hierzu durch die Nothwen-

digkeit der Vertheidigung im Kriege berechtigt zu sein, in feindlichen Ländern Feuer anlegt, soll mit dem Strange bestraft werden.

XXXIII.

Alle Diebstähle sind scharf, und wenn der Diebstahl die Summe von hundert Gulden übersteigt, in Kriegszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

XXXIV.

Wer Artillerie, Munition, Gewehre, Rüstungs- oder Zeugkammer-, Verpflegs- oder anderes Materialgut bestiehlt; wer Regiments-, Eskadrons- oder Kompagniegelder diebischer Weise angreift, oder die ihm anvertrauten Materialgelder oder Verpflegsartikel treulos und betrügerisch zu seinem Nutzen verwendet; wer das Gut, zu dessen Bewachung er bestellt ist, bestiehlt oder wissentlich bestehlen läßt; der Diebstahl eines Kameraden an dem andern, des Dieners an seinem Herrn, der Diebstahl zur Zeit einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder eines andern gemeinen Bedrängnisses; der Diebstahl solcher Leute, vor welchen man sich ihres freien Eintritts und besondern Geschäfts wegen nicht so leicht

hüten kann; auch die Diebstähle, wo der Thäter mit Gewehr oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, oder welche durch Einbrechen oder Einsteigen verübt worden sind; ferner ein Diebstahl, welcher an einem zum Gottesdienste geweihten Orte oder an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen wurde, endlich jeder Diebstahl, wenn der Thäter schon zwei Mal Diebstahls wegen gestraft worden ist, sollen ohne Rücksicht auf den Betrag, alle Mal auf das schärfste und in Kriegszeiten, besonders wenn die That durch Zusammentreffen solcher Umstände erschwert wird, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

XXXV.

Jeder Raub ist in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

XXXVI.

Niederträchtige Betrügereien, als: wenn Jemand aus eigennütziger Absicht Siegel, Urkunden und dergleichen verfälscht oder nachmacht, eine schon

bezahlte Forderung abermals geltend macht, Briefe erbricht oder unterschlägt, die Person und den Charakter eines Andern fälschlich verstellt, sowie die falschen Spieler, sind gleich den Dieben scharf und in Kriegszeiten nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Strange zu bestrafen.

XXXVII.

Wer unbefugte Münze schlägt, oder ächte Stücke Gelbes verfälscht, soll schärfestens bestraft werden; wer öffentliche, als Münzen geltende Kreditpapiere (Bankozettel) oder die von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmacht, sowie Jeder, der zu diesem Verbrechen auf was immer für eine Weise mitwirkt, oder Theil daran nimmt, ist in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Strange hinzurichten.

XXXVIII.

Der Offizier, welcher die Musterung oder die Revision arglistigerweise hintergeht, ist mit ausdrücklicher Unwürdigkeits-Erklärung zu kaiserlich-königlichen Kriegsdiensten zu kassiren und nach der

Wichtigkeit der Umstände auch sonst schärfestens zu bestrafen.

XXXIX.

Nothzucht, Blutschande und andere Unzuchtsfälle, das Verbrechen der zweifachen Ehe, die gewaltsame Entführung von Weibspersonen und alle andern in den gegenwärtigen Kriegsartikeln nicht ausdrücklich angeführten Verbrechen sind nach den für die kaiserlich-königliche Armee bestehenden Gesetzen streng zu bestrafen.

XL.

Wer einen Uebertreter dieser Kriegsartikel oder sonst einen Verbrecher wissentlich aufnimmt und verhehlt, ist als Theilnehmer nach Verhältniß und Maßgabe des betreffenden Verbrechens schärfestens zu bestrafen.

Dies sind die vierzig Kriegsartikel *), welche zu Anfang dieses Jahrhunderts als die Basis der

*) Als Gegensatz und Curiosum aus der frühern Kriegsverrechtspflege geben wir einige „Artikelpunkte“, wie sich dieselben in der vom Kaiser Leopold für die kaiserliche Miliz im

Militärgerichtspflege auf Grundlage der am 3. Dezember 1768 publizirten Kriminalgerichtsordnung

Sahre 1669 herausgegebenen und später im Rhevenhälterschen Reglement vom Jahre 1748 erläuterten Milizordnung finden.

Artikel 3.

Wer seinem Offizier in Kommando-Sachen sich widersezet, der soll das Leben verwirket haben. Wer sich einem Ober- oder Unteroffizier im Befehl widersezet, oder mit wehrhafter Hand sich gegen denselben auflasset, oder der die Ordre nicht pariren würde, der wird, nach Erkenntniß der Rechten im Felde arquebüsirt, außerdem aber wird ihm die Faust abgeschlagen und er vom Regiment verjaget.

Artikel 6.

Die Marktender, welche während des Gottesdienstes Wein, Bier oder Branntwein verkaufen, sollen ihres Getränkes verlustig sein und nebenbei mit Geld oder sonst bestraft werden. Ob zwar dieser Artikel bloß von den Marktendnern Meldung macht, so sind jedoch auch Diejenigen strafmäßig, welche sich in solcher Zeit all dort aufhalten. Der Soldat soll, wenn er Geld als Löhnung oder als Beute überkommet, sparsam umgehen und nichts unnöthiger Weise verschwenden oder durch die Gurgel jagen. Zumal viele sind, sobald sie Geld bekommen, die damit umgehen wie ein Kind mit einem spizigen Messer. Mancher meint, daß es Schande sei, wenn er sein Geld menagieren soll, und ehe er dies thut, lieber alles was er hat, weggibt. Dergleichen Maßkittel und Weinschläuche sollen daher im Regiment nicht geduldet werden, weil ein solches Luder, der des Weines gewohnt ist, wenn er kein Geld hat, endlich um sich greifet, und sich das Diebeshandwerk zur Profession macht.

und der im Jahr 1772 publicirten neunundvierzig Kriegskriegsartikel verfaßt und mittelst Urnce-Befehls

Artikel 6.

Ein jeder Kriegsmann soll sein Gewehr wohl in Acht nehmen, weder versehen noch verpfänden bei hoher Strafe. Es sind manche Wein feuchte Mäuler, die sogar von ihrer Montirung, ja das kaiserliche Gewehr selbst angreifen, solches verkaufen, oder aber um ein Geringes versehen. Der ehrliebende Soldat soll sich auf alle Weise befehlen, ein gutes und fires Gewehr zu halten; denn der Feind, wenn er sieht, daß sein Gegner ein schönes und blankes Gewehr hat, sich leicht einbilden kann, daß es ein tapferer Soldat sein muß, einestheils ihm auch den Muth benimmt; hingegen wird der Feind vom Gegentheil bestärkt, wenn er ein schwarzes, verrostetes und liederliches Gewehr siehet. Wer seine Ehre und seinen guten Namen liebet, der liebet gewiß auch sein Gewehr; denn die Waffen sind die vornehmsten Glieder des Soldaten, und wer sein Gewehr und seine Geräthschaften nicht achtet, der gibt ein schlechtes Zeichen eines Soldaten von sich.

Artikel 7.

Kein Duell soll weder von Dffizieren, noch von gemeinen Knechten gestattet werden bei Leib- und Lebensstrafe. Raufhandel und Duelle entstehen meistens beim Brunk und Spiel, wo sich dergleichen Eisenbeißer einfinden, die gänzlich vermeinen, es wäre kein vornehmerer Käufer oder Fechter, als sie selbst seien; und zu diesem Ende andere rauffüchtige Gemüther auffuchen, um es mit ihnen zu wagen, ja alle Gelegenheit geben, mit andern in's Gefecht zu kommen; es ist ein gemeines Sprichwort: Wer sich unter die Kleye mischt, den fressen die Säue. Derjenige, welcher ehrbare Leute frequentirt, sich nicht auf's Saufen und Spie-

veröffentlicht worden sind. In jenen neunundvierzig Kriegsartikeln befinden sich mehrere, die

len verlegt, und allezeit mit braven und wackern Leuten umgeht, geräth nicht leicht in solche Ungelegenheiten und Verdrießlichkeiten, denn zwischen braven Leuten hält ein Degen den andern in der Scheide.

Artikel 10.

Alle Malefiz=Thaten sollen nach peinlicher Halsgerichts=Ordnung des heiligen römischen Reichs gestraft werden. Hier kömmt anzumerken, daß die Kirchen=Freiung oder die Kirchen=Freistätte als Zufluchtsort allen Mißethätern und Delinquenten den Schutz verstatet; jedoch sind Straßenräuber, Mörder, die Todtschläger, wenn die That in der Kirche oder im Kirchhofe verübt wurde, diejenigen, welche wegen keckerischer Lehren aufgesucht werden u. s. w.; endlich vermöge neuer Verordnung d. d. 7. Dezember 1729 auch Deserteure und Ueberläufer der Kirchen=Freiheit unfähig. Die Gerechtsame der Kirchen=Freistätte haben nicht allein die geweihten Kirchen und Friedhöfe, sondern auch die Klöster, die Begräbnißhöfe oder Gottesäcker nächst oder abgesondert der Kirchen, wenn sie nur durch Zeugniß des Bischofes eingesegnet sind; sowie auch solche Kirchen, so vor Alters durch Brand oder durch Kriegseignisse zur Ruin geworden sind. In sofern Jemand selbst bei verschlossener Kirche nur die Schwelle oder Mauer derselben erreicht hat, genießt er die Freiung, und keine weltliche Obrigkeit hat das Recht, ihn von dannen zu reißen. Selbst Uebelthäter, welche die Wohlthat der Kirchenfreiheit, wie oben gemeldet, nicht genießen, können ohne Bewilligung des Bischofes oder dessen Vikarius nicht mit Gewalt aus der Kirche genommen werden, wohl aber kann eine Wache aufgestellt werden, damit der Schuldige nicht entwische. Auch

ein eigenthümliches Licht auf den damaligen Zeitgeist, sowie sonstige Zeitverhältnisse werfen. So

ist wohl in Acht zu nehmen, wenn man einen Delinquenten eskortirt, daß er nicht entspringe, da derselbe auch bei Geistlich, so das Hochwürdige tragen, auch selbst dann Asylum findet, wenn er nicht allein den Baldachin oder Himmel erreicht, sondern nur unter die Begleitung sich gestellt hat; und zwar ist dieß aus schuldigem Respekt.

Artikel 23.

Wer einen schilt, der soll mit einer Geldbuße und durch Widerruf gestraft werden. Wenn solche Injurien mit Worten geschehen, besonders die auf Verabung des ehrlichen Namens gehen, so wird der Injurant nach Gestalt der Sachen gestraft, öfters auch zu einem Widerruf, nämlich, daß er sich auf's Maul schlagen muß, angehalten. Da die Ehre bei einem ehrlichen Manne so viel wie das Leben zu achten ist, so ist verboten, jemand zu injuriren oder zu difamiren.

Und derjenige, welcher es nicht erweisen kann, ist selbst infam zu declariren, und durch den Henker mit einem Kniestoß fortzujagen. Wollte er bei der Execution aber den Widerruf etwa nicht thun, so verrichtet solches der Henker anstatt seiner, und gibt ihm dafür zwei berbe Maulschellen.

Artikel 24.

Wer einen Meineid schwört, soll mit Abhauung zweier Finger bestraft werden. Der andre Eid aber, welcher vor dem Richter oder vor Gericht in rechtshängigen Sachen, Jemanden zu schwören auferlegt wird, um etwa einiges Gut an sich zu bringen, ein solcher wird infam declarirt, unehrlich geachtet, aller Ehren entsezt, und

hieß es z. B. im zweiten Kriegsartikel: „Ein jeder Kriegsmann soll sich gottloser Worte und Werke

es werden ihm die beiden vordern Finger, womit er falsch geschworen, abgehauen.

Artikel 25.

Zauberei soll mit dem Feuer gestraft werden. Gottes Gesetze befehlen ebenmäßig, daß die Weissager, Zauberer und Beschwörer, Wahrsager, Zeichendeuter, oder solche die die Todten fragen u. s. w., zu todt gesteinigt werden sollen. Zwischen Zauberei ist ein Unterschied; denn hat Jemand mit Zauberei Schaden gethan, so ist darauf die Strafe des Feuers. Dergleichen Zauberer und Wettermacher findet man wenig unter den Soldaten, wohl aber

1) daß der Eine oder der Andere in Vergessenheit seines christlichen Glaubens mit dem Teufel Bündniß aufgerichtet, die heil. Dreifaltigkeit verläugnet, sich dem Teufel mit Blut verschrieben, und sich ihm zu eigen ergeben hat.

2) Noch Andere, welche, ohne mit dem Teufel Bund zu machen, noch sich ihm zu eigen ergeben, oder mit diesen Teufelskünsten Schaden gethan haben, sondern bloß nur durch abergläubische Mittel, als: Charakters, Zeichen, Bilder, Siegel, Bänder, unbekante Worte, worunter die heilige Dreifaltigkeit, Christus der Herr u. dergl. eingemischt werden, Krankheiten curiren, durch Sieb- und Schlüssellaufen verlorene Dinge wieder bringen.

Im ersten Falle wird, obschon kein Schaden verursacht worden ist, mit dem Feuer, im zweiten Falle mit dem Schwerte, im dritten Falle nach Gestalt der Sachen entweder mit Gefängniß oder Spigruthenlaufen gestraft, dabei soll durchaus kein Verwenden, daß es etwa aus Armuth, aus Einfalt oder aus Unverstand geschehen sei, etwas helfen.

enthalten und den Sieg wider den Feind von Gott erbitten, wenn zu dem Gottesdienste umgeschlagen wird. Wider diesen Artikel fehlen diejenigen, welche wegen Freigeisterei verbotene Bücher lesen und sind solche auf das schärfste zu bestrafen."

So wurde Straßenraub mit dem Rad bestraft, und den Offizieren mittelst des XXII. Kriegsartikels das Recht ertheilt, im Falle einer Bataille oder sonstigen Rencontres Alle niederzumachen, die sich zu plündern erlaubten, ehe Befehl dazu gegeben war. In jenen Kriegsartikeln bezog man sich, da das Militär=Justizwesen nur noch sehr unvollkommen organisirt war, sehr häufig auf die Kriminalgerichtsordnung vom 3. Dezember 1768, wovon gleich der 29. Artikel, der die Bestrafung aller „Malefiz=Thaten“ jener R.=G.=D.

Noch gibt es Andere, welche zu verschiedenen Festlichkeiten gewisse Zettel, Kräuter oder eingenähte Sachen herumtragen, diesen soll man einen Zettel geben, wie denselben, wo darauf geschrieben war: „Wehre dich Bernheuter.“

Artikel 44.

Die Ueberläufer sollen, wenn sie ertappt, aufgehängt werden. Die aber zum Erbfeind übergehen, werden gespießt. Wenn ein Deserteur nicht ertappt wird, so schlägt man dessen Namen an den Galgen, und er wird als vogelfrei angesehen.

überweist, ein Beispiel liefert. Die Artikel 26, 40 und 41 sprechen ausführlich von den Strafen, die auf Beleidigung und Mißhandlung der Civil=Personen festgesetzt sind.

Es zeigt sich in unserer Gegenwart der eigenthümliche Umstand, daß die Militär=Straf=Gesetze fast aller deutschen Staaten beinahe gar keine oder nur höchst unbedeutende Paragraphen enthalten, die von den Exzessen des Militärs gegen den Bürger und deren Bestrafung handeln. So sind in den österreichischen vierzig Militär=Gesetzen die obbenannten drei Artikel 26, 40 und 41 in den höchst vagen Worten des 28. Kriegsartikels untergegangen. Ja, nach dessen Wortlaut, der nur von der Beleidigung eines Edelmanns, öffentlichen Beamten oder sonst einer durch eine öffentliche Würde ausgezeichneten Person handelt, ließe sich sogar schließen, daß der an keine jener Auszeichnungen Anspruch habende Bürger gänzlich von der Wohlthat und dem Schutz des Gesetzes ausgeschlossen und gewissermaßen der rohen Willkür des Soldaten preisgegeben sei.

Das neue preussische Militär=Straf=Gesetzbuch fertigt alle solche Exzesse und Verletzungen des Bürgers, unter einer Anzahl von mehr als dreihundert

Paragraphen, nur mit einem einzigen ab, der da besagt, daß militärpolizeiliche Exzesse, je nach Umständen, mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen seyen. Die im Jahre 1806 zu Karlsruhe publicirten 28 Kriegsartikel für das großherzogl. badische Offizier-Corps*) enthalten auch nicht die leiseste Andeutung über das obgenannte Vergehen, während man es höchst sonderbarerweise für nothwendig fand, einen eigenen Kriegsartikel zu verfassen, der einzig und allein von der Bigamie handelt.**)

Ueberhaupt ist seit einiger Zeit die häufig vorkommende Straflosigkeit bei Exzessen des Militärs gegen den Bürger zum Gegenstand fortwährender Klagen und Beschwerden geworden. Die Journalistik hat in der letzten Zeit diesen beklagenswerthen Verhältnissen größere Aufmerksamkeit zugewendet, ohne jedoch ein besonderes Resultat dadurch erzielt zu haben. Ich verweise auf das Beispiel des Lieutenants von Bork, der schon wiederholter, theils in

*) Kriegs-Artikel für das großherzoglich badische Offizier-Corps. Karlsruhe, gedruckt in der Müller'schen Hofbuchdruckerei. 1818.

***) Siehe obiges Werk S. 13. Art. 24: „Die zwiefache Ehe wird mit 4 wöchentlichem Festungsarrest bestraft.“

trunkenem, theils in nüchternem Zustande begangener Excesse gegen Bürger schuldig, in Sulz den Referendar Mahler meuchlings erstach. Es ist ihm Strafe geworden, aber in welchem Verhältniß steht dieselbe zu der That? — Er wurde wegen eines schändlichen prämeditirten, in vollkommen nüchternem Zustande begangenen Meuchelmordes zu vierzehn Jahren Festungsstrafe und Verlust der National-Kofarde verurtheilt.*) Hätte eine solche That, abgesehen von den ihr vorangehenden Antezedentien, nicht das Doppelte, ja Dreifache jener Strafe, hätte sie nicht den Galgen verdient? Was wäre, frage ich, dem Bürger geworden, der einen Offizier auf solche schändliche Weise meuchlings ermordete?

Wir haben noch ein zweites Beispiel, das jenes Offiziers, der den Buchhändler Helmich wegen einer von ihm geäußerten politischen Meinung mit mehreren Säbelhieben meuchlings anfiel. Den hierüber eingezogenen genauen Erkundigungen zufolge soll der Mann straflos geblieben sein. — Der benannte Buchhändler ist der preussischen Regierung freilich keine *persona grata*, aber dies sollte die Behörden

*) Die Begnadigung wird wahrscheinlich nicht lange auf sich warten lassen.

doch nimmermehr hindern, Gerechtigkeit walten zu lassen.*)

Wir wiederholen, daß in allen uns bekannten deutschen Militärstraf = Gesetzbüchern auch nicht ein einziges Gesetz vorhanden ist, das den Offizier, bei Excessen gegen den Bürger, genüßlich strafte, oder es wenigstens den Behörden unmöglich machte, partheiisch zu verfahren. — Das einfachste Remedium läge vielleicht darin, daß in allen solchen Fällen die bürgerlichen Kriminalgerichte als die allein zuständigen auch für Militärs bezeichnet, und der militärische Charakter des Verbrechens nur als ein erschwerendes Moment des Verbrechens charakterisirt würde.

Es liegt noch der Wirksamkeit der Landstände konstitutioneller Staaten vorbehalten, ein humanes,

*) Für solche Fälle gibt es für preussische Richter, welche es nach keiner Seite hin verderben möchten, einen trefflichen Ausweg. Die im Jahre 1845 erlassene preussische Kabinetts = Ordre, welche da sagt, daß ein Uebermaß von Loyalität und Ritterlichkeit nie strafbar sein könne, selbst wenn dieselbe zu weit ginge. Preussische Gerichte können daher Mißhandlungen von Bürgern, abseits der Soldaten, hinfüro in die Kategorie der aus Ueberfülle von Loyalität hervorgegangenen Ausbrüche einer edlen Ritterlichkeit für das allerhöchste Haus stellen.

den gerechten Forderungen der Zeit wie des Bürgerthums entsprechendes Militär-Straf-Gesetz herbei zu führen.

Ehe wir das Strafrechtsverfahren näher schildern, ist es nothwendig, über die Constituirung der österreichischen Gerichtsbehörden und den militärischen Instanzenzug einige Worte zu sagen.

Die erste Instanz besteht aus dem Regiments- oder Corpsgericht, auch Auditoriatsgericht *) genannt, welches aus dem Regiments-Kommandanten, als dem vom Regimentsinhaber dazu delegirten Gerichtsherrn, dem Auditor und zwei Beisitzern aus dem Offizier-Corps mit entscheidendem Stimmrechte besteht. — Unter der Gerichtsbarkeit des Regimentsgerichts stehen im Regimente alle Chargen vom Oberstleutnant abwärts. Zu Verhören und Kriegsrechten bildet das Gericht jedesmal eine eigne Untersuchungs-Behörde und Kriegsgericht, auf welche

*) Die österreichische Armee zählt 160 selbstständige Auditoriate, von welchen 58 bei der gleichnamigen Zahl Infanterie-Regimenter, 18 bei den Grenz-Regimentern und dem Czarkisten-Bataillon, 5 bei den Feldartillerie-Regimentern und die andern bei der Kavallerie, den Garden, der Marine, Invaliden-Corps und der Neustädter-Akademie angestellt sind. Für die Ingenieur-Akademie ist das Genie-Auditoriat das zuständige Gericht.

wir bei Gelegenheit der Schilderung des Straf= rechtsverfahrens näher eingehen werden.

Als zweite Instanz und zugleich in der Eigenschaft eines Kriminal=Obergerichts besteht das im Jahre 1802 errichtete „Allgemeine Militär= Appellationsgericht“ zu Wien, dem sämtliche Militärgerichtsbehörden untergeben sind. — An dieses werden von allen jenen Corps, die augenblicklich ohne Inhaber sind, die Gerichtsacten und Urtheilssprüche, welche von einem Kriegsgerichte ausgehen, zur Revision und Bestätigung eingesandt. — Zugleich ist es auch der Gerichtsherr aller jener Truppenkörper, welche überhaupt ohne Inhaber sind, wie z. B. die 12 Jägerbataillone u. s. w. Das Allgemeine Militär= Appellationsgericht besteht aus 1 General (als Präsidenten) einem Hofrath als Kanzleibirector, 12 Appellationsräthen, einem Generalauditor als Referenten und dem nöthigen Subalternpersonal.

Die dritte Instanz ist endlich der Hofkriegsrath „als oberste Militär=Justizbehörde.“ Dieses oberste Militär=Justiz=Gremium hat zwei Generale als mitstimmende Hofkriegsräthe*), ferner vier Hof=

*) Diese brauchen natürlich keine geprüften Juristen zu sein.

räthe als Referenten. Die Auditoren werden nach vorausgegangener Auditoriatspraxis vom Allgemeinen Militär=Appellationsgerichte einzig und allein ernannt. — Denselben steht gesetzmäßig Offiziersrang zu und der Regimentsinhaber oder Gerichtsherr eines Truppentheils kann ihnen nach längeren Dienstjahren den Oberlieutenants= oder Hauptmannsrank verleihen, welcher jedoch keinerlei Einfluß auf deren Befoldungsverhältnisse ausübt. Die Stabsauditoren, welche bei den 13 General=Kommandos die Referenten des Justizdepartements sind, haben den Rang eines jüngsten Majors, die Generalauditoren den eines jüngsten Oberstlieutenants. — Außer den von uns bereits genannten und bei den Regimentern und Corps verwendeten Auditoren zählt das österreichische Militär=Gerichtswesen, 11 General=Auditor=Lieutenants, 13 Stabsauditoren, 23 Garnisons=Auditoren, 8 Protokollisten und 15 Gerichtsactuale.

Zur unmittelbaren Aufsicht und Obforge der Arrestanten, sowie zur Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse, nennen wir zuerst die Regiments= und Corpsprofosen, welchen die Ueberwachung der Arrestanten, sowie die Instandhaltung des Stock=

hauses*) und sonstiger Arrestlokale, die Reinlichkeitspolizei in den Kasernen und Abführung der Arrestanten zur Vollstreckung der mittelst richterlichen Erkenntnisses geschöpften Urtheile obliegen. Ist ein Soldat zur Strafe des Gassenlaufens verurtheilt, so hat der Profosß die nöthigen Ruthen herbeizuschaffen und dieselben zu vertheilen. — Für Offiziere, die mit Profosßenarrest belegt werden, hat derselbe ein eigenes anständiges Local im Stande zu halten, wogegen der Offizier für jeden Tag, den er im Arreste zubringt, 48 Kr. C.=M. an den Profosßen zu entrichten hat. — Hauptleute zahlen 2 Fl. per Tag.**). —

*) Stockhaus ist der officielle Ausdruck für das Arrestlokal eines Regiments oder einer Garnison. Zur Erstehung kleiner Disciplinarstrafen dient der Wacharrest oder die hierzu bestimmten Kasernenlokale. — Eine Haft jedoch, welche behufs der Untersuchung oder laut richterlichen Spruches zuerkannt ist, muß im Regimentsarreste, d. h. im Stockhause, erstanden werden.

**) Ueber die Obliegenheiten des Profosßen in früheren Zeiten (d. i. im 17. und 18. Jahrhundert), spricht sich ein altes österreich. Reglement sehr charakteristisch, wie folgt, aus: „Der Profosß, der ein Vater des Regiments genannt wird, nicht allein wegen der bei ihm einkommenden Maleficanten, für welche er um die Justiz anhält, sondern auch deswegen, daß er nach gesprochener Sentenz wieder für sie vorbittet, ist in kaiserlichen Herrendiensten nicht so verächtlich, wie Manche

Weiter nennen wir die Oberstabs- und Unterstabsprofossen, welche sich nur an dem Sitze der General-Kommandanten oder in Festungen befinden, und

glauben, zumal da er die Autorität des Regiments aufrecht zu erhalten hilft, und man zum Profossen-Amt gewöhnlich einen guten Unteroffizier auswählt, der sich in dieser Funktion nüchtern und fleißig erweist, und Exempel genug sind, daß Profossen geraden Weges zu Oberoffizieren avancirten. Der Steckenknecht und Scharfrichter stehen unter seinem Befehl, und will er anders bei ehrlichen Leuten passiren, so darf er mit ihnen weder essen noch trinken. Auf dem Marsche soll er die Weiber, Jungen und andern Troß in Ordnung erhalten, und wer nicht pariren will, den kann er tüchtig durchprügeln. Eine Konkubine unter dem Prätext einer Köchin bei einem Offizier soll er ausziehen und die Kleider für sich behalten; wäre sie zu Pferde, so kann er auch solches wegnehmen, welches der Offizier dann mit einem Dukaten auslösen muß. Lieberliche Soldatenweiber soll er dem Kammandanten angeben damit sie zur Strafe in die Fiedel gespannt, und so auf öffentlichen Plätzen durch den Steckenknecht herumgeführt werden. Die ledigen und dienstlosen Menschen soll er durch den Steckenknecht wegpeitschen, nach Umständen auch zuvor ausziehen und bei öfterem Betreten dies auch mit abgeschorenen Haaren und Augenbraunen vollziehen lassen. Ebenso muß er die Weiber im Regimente anhalten, daß sie im Felde die Kompagnie- und Regimentsgassen, den Paradeplatz und die Garnisonen, auch jene zur Kaserne gehörigen Plätze fleißig säubern. Wenn ein Arrestant zum erstenmal vor ein Kriegsrecht kommt, so hat der Profoss vorzugehen, und ihn in seiner Gegenwart bei dem versammelten Kriegsrechte anzuklagen und hierauf Justiz zu begehren. Die Ueberwachung der Markender und Fleischhauer in Bezug des Gebrauchs der rich-

die Aufsicht über die Garnisons- und Stabsstockhäuser und Festungsgefängnisse, so wie deren Insaßen führen. In den Festungen Eßegg, Ölmütz, Peterwardein und Temeswar sind ihnen sogenannte „Steckenknechte“ beigegeben, welche das Ent- und Einkleiden der neuangekommenen Sträflinge, die körperlichen Züchtigungen u. s. w. zu versehen haben.

Zur Vollziehung der Todesstrafen, in so ferne das Erkenntniß nicht auf den Tod durch Pulver und Blei lautet, sind nur in Ugram und Eßegg Militär-Freimänner angestellt. — An allen übrigen Orten vollzieht der Zivilscharfrichter die Hinrichtung. — Lautet das Erkenntniß auf Erschießen, so wird dasselbe durch ein Executions-Kommando des eigenen Regiments vollzogen.

Bei einem ausbrechenden Kriege endlich wird ein „Generalgewaltiger“ mit dem Range eines Unterleutenants zur Handhabung der Feld- und Lagerpolizei, so wie bei jedem selbstständigen Armee-corps ein Militär-Freimann angestellt. —

Dies sind die sämmtlichen Instrumente der vollziehenden militärischen Rechtsgewalt.

tigen Mafse und Gewichte, gehört zu den besondern Pflichten des Profosen. Uebrigens steht das Stockhaus unter seiner Aufsicht.“

Das Strafrechtsverfahren in der österreichischen Armee geht bei Vergehungen, die nicht im Disciplinarwege abgethan werden können, wie folgt, vor sich.

Zuerst geht natürlich das Verhör voraus, welches mit Inbegriff des Präses und Auditor's aus 14 Personen bestehen muß, wobei es sich von selbst versteht, daß der Vorsitzende einen höheren Rang als die Beisitzer und als die zu Verhörenden haben muß. Ein Verhör, das über Individuen vom Hauptmanne abwärts verfügt wird, besteht aus 2 Gemeinen, 2 Gefreiten, 2 Korporälen, 2 Feldwebeln, 2 Lieutenants, 2 Hauptleuten, dem präsidirenden Major und dem Auditor. Obwohl dem Buchstaben des Gesetzes gemäß nur in Noth- oder solchen Fällen, wo über Individuen vom Feldwebel abwärts ein rechtliches Erkenntniß geschöpft wird, ein förmliches Verhör von nur 8 Personen (gemeinhin ein halbes Verhör genannt) zusammentreten soll, so geschieht dies doch beinahe in den meisten Fällen, außer es handelte sich um das Verhör eines Offiziers. Ein solches „halbes Verhör“ besteht nur aus einem Individuum aller genannten Chargen, nebst einem zweiten Hauptmanne als Präses. Bei geringeren Vergehungen tritt Behufs der Verhörung auch wohl

nur eine Kommission zusammen, die aus einem Offizier, einem Präses und dem Auditor besteht. Bei dem Verhöre eines Stabs-Offiziers oder einer noch höheren Charge werden auch die Beisitzer klassenweise aus den höheren Chargen gewählt, wogegen eben so viele Beisitzer aus den untern Chargen wegbleiben. Ueber den Verhörten kann entweder im Disziplinarwege (falls das Assessorium die Anwendung eines rechtlichen Erkenntnisses nicht für angemessen befindet) eine Regimentsstrafe erkannt oder derselbe dem Ausspruche eines „rechtlichen Erkenntnisses“ oder Kriegrechtes unterworfen werden. Das „rechtliche Erkenntniß“ unterscheidet sich vom „Kriegsrechte“ darin, daß es gegen keinen Offizier statthaben und bei solchen Verbrechen, welche mehr als 50 Stockstreichs oder zweimaliges Gassenlaufen durch 300 Mann verdienen, in Anwendung gebracht werden kann. Verbrechen, die mehr als 75 Stockstreichs oder sechsmaliges Gassenlaufen verdienen, fallen dem Ausspruche eines Kriegrechtes anheim. Ein rechtliches Erkenntniß wird von einer, mit Inbegriff des Auditors, aus 8 Personen bestehenden Verhörskommission im Wege der Umfrage nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt, unterzeichnet und dem Regimentsinhaber zur schriftlichen Ratifika-

tion vorgelegt. Demselben bleibt das Recht, die Strafe zu mildern, zu verschärfen oder ein Kriegrecht anzuordnen. Ueber ein der Schanzarbeit unterliegendes Verbrechen kann gleichfalls nur durch ein Kriegrecht erkannt werden. — Das „Kriegrecht“ soll zwar aus ebenso viel Beisitzern, als zur Besetzung eines vollständigen Verhörs erforderlich sind, bestehen, aber auch hier gestattet bei weniger schweren Verbrechen das Gesetz und bei schweren häufig der Mißbrauch, daß nur halb besetzte Kriegrechte stattfinden. Bei dem Oberstleutnant und Major wird, wenn sie dem Ausspruche eines Kriegrechtes anheim fallen sollen, dasselbe aus Beisitzern fremder Regimenter zusammengesetzt. Falls der Regiments-Inhaber dem Obersten nicht das jus gladii ertheilt, so bleibt demselben die Bestätigung des Urtheils vorbehalten und die Kriegrechtsakten nebst Urtheilsspruch müssen demselben noch vor der Kundmachung eingesandt werden.

Ein solches „Kriegrecht“ geht mit einer gewissen Feierlichkeit vor sich. Auf dem Tische wird ein Kreuzifix mit 2 brennenden Lichtern aufgestellt. Das abzuurtheilende Individuum wird vorgerufen und befragt, ob es gegen einen der Richter eine begründete Einwendung zu machen habe, in welchem

Falle sodann ein anderer Beisiger der nämlichen Charge den Verworfenen ersetzen muß. Der Auditor erinnert das versammelte Plenum in Kürze, daß Jedermann auf das, was vorgetragen wird, aufmerksam sein, alles ohne Vorurtheil und Parteilichkeit beurtheilen, nach den bestehenden Gesetzen Recht sprechen und Alles, was in dem Kriegsrecht verhandelt wird, bis zur Kundmachung des Urtheils verschwiegen halten soll.

So lautet der Buchstabe des Gesetzes, obgleich es die Auditoren gewöhnlich für überflüssig halten, diese Erinnerung vorzubringen. Nach dem von den versammelten Beisigern gemeinschaftlich abgelegten Richtereide werden sodann die Untersuchungsakten vorgelesen und der Inculpirt befragt, ob er seine Aussage bestätige oder noch irgend etwas beizufügen habe. Sodann kann derselbe abtreten, und der Auditor hält seinen Vortrag, in welchem er die Gesetze, welche auf das in Rede stehende Verbrechen ihre Anwendung finden, anführt, als Mitrichter seine eigenen Ansichten erklärt und aus den gesammelten Thaten und Beweisen eine möglichst klare und treue Darstellung des vorliegenden Falles gibt. Das Gesetz schreibt zwar vor, daß die Beisiger nach den gehaltenen Vorträgen klassenweise abtreten und sich

berathschlagen sollen. Der Verfasser kann jedoch aus vielfacher eigener und fremder Erfahrung versichern, daß dies nie geschieht, und jener Augenblick der vorgeschriebenen Berathung meist nur als eine Ruhe- und Erholungs-Frist während der ganzen, allerdings nicht sehr unterhaltenden Verhandlung betrachtet wird. Die Herren Beisitzer benutzen diese Pause gewöhnlich so wie das Publikum eines Predigers, der demselben während seiner Rede ebenfalls einen Ruftpunkt schenkt, um ungestört gähnen, husten, sich schnäuzen oder räuspern zu können. Von einer Berathung ist gar selten die Rede; höchstens fällt es den Herren Offizieren manchmal ein, tief-sinnige, psychologische und physiognomische Bemerkungen über das Aussehen und die Haltung des Verbrechers zu machen.

Das Gesetz lautet, daß, wenn eine Klasse der Beisitzer nicht ein und derselben Meinung wäre, und diese Meinungsverschiedenheit nur in dem Unterschiede der Strafarten bestände, in diesem Falle das Botum des älteren Kameraden zu gelten habe.

Sollte jedoch der eine auf ein schärferes, der andere auf ein geringeres Strafausmaaß angetragen haben, so solle die gelindere Stimme in jedem Falle den Vorzug erhalten. — In jedem Kriegsrechte

werden neue Stimmen gezählt, von welchen jede Klasse eine, der Präses zwei und der Auditor, außer der seinen, Antrag und Belehrung enthaltenden und weiter nichts entscheidenden Stimme, auch noch eine als Mitrichter erhält. Bei der Zählung der Stimmen werden natürlich die *votamajora*, oder die Stimmeneinheit berücksichtigt.

Falls sich in einem Kriegsrechte derartige verschiedene Meinungen und Strafbestimmungen ergäben, daß jede, eine gleiche Anzahl Stimmen für sich hätte, so wird ein zwischen der strengsten und gelindesten Strafe das Mittel haltendes Erkenntniß geschöpft. Würden z. B. vier Stimmen auf eine Todesstrafe, die fünf andern hingegen auf verschiedene Körperstrafen lauten, so würden letztere, obgleich unter sich verschieden, dennoch jedenfalls die Todesstrafe ausschließen, und es würde sodann auf jene Körperstrafe erkannt werden, wofür unter den fünf Stimmen die Mehrheit vorhanden ist. Um auf die Todesstrafe zu erkennen, muß nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht nur komparative, sondern absolute Mehrheit vorhanden sein.

Uebrigens sind jene Bestimmungen hinsichtlich der Stimmenungleichheit wie eine gute Anzahl deutscher Gesetze und Rechte nur auf dem Papier vorhanden. Es ist nicht im Geringsten zu zweifeln,

daß jene Bestimmungen wirklich nach dem strengen Gesetzeslaute vollzogen werden würden, wenn sie je in Anwendung zu kommen Gelegenheit fänden. Der Verfasser des vorliegenden Artikels wohnte einer großen Anzahl von „Kriegsrechten“ oder „rechtlichen Erkenninissen“ bei, in welchen es nie vorkam, daß Jemand (seine eigene unbedeutende Person ausgenommen) sich erlaubt hätte, anderer Meinung, als der Auditor zu sein. Der Auditor spricht nämlich am Ende seines Vortrags sein beratendes Strafurtheil (*votum informativum*) aus, das dann von allen Besitzern, und zwar von den untersten Chargen aufwärts, gewöhnlich mechanisch und buchstäblich weiter gegeben wird. Der Verfasser sagte schon in einem frühern Abschnitte, daß die gänzliche Abnegation aller Willens- und Meinungsfreiheit eine jener Grundvesten bildet, auf denen die ungeheuere Masse der österreichischen Armee mit so bewunderungswerther Sicherheit ruht. Diese Verläugnung des eigenen Willens und der eigenen Meinung erstreckt sich leider auf jene Zweige des Dienstes, wo Unabhängigkeit der Ueberzeugung, zwar nicht im Interesse der Macht, wohl aber in dem Interesse der Humanität liegt. Jene Gesetze, die dem Laute des Buchstabens nach auch den Individuen der un-

tersten militärischen Grade, wie denen der obersten, ihre Meinungsfreiheit sichern sollten, sind dennoch in guter Bekanntschaft mit dem Erfahrungssatze abgefaßt, daß Niemand oder höchstens nur Einzelne den Muth haben werden, dieselben zu ihrem oder der Humanität Schutze anzurufen.

Ein eigenthümliches Gesetz, dessen Grund wir nicht abzusehen vermögen, schreibt vor, daß die Abstimmung eines Kriegesrechtes stets an einem Vormittage erfolgen müsse*). — Falls Gründe zur Strafmilderung oder gänzlichen Nachsicht der Strafe vorhanden wären, so schreibt das Gesetz vor, daß der Präses und Auditor hierüber ihr Gutachten den Akten schriftlich beilegen sollen, was jedoch — nebenbei bemerkt — meines Wissens nur äußerst selten vorkommt, da es viel unbequeme und lästige Schreibereien verursachen würde.

Das Kriegesrecht bleibt so lange versammelt, bis der jüngste Offizier, welcher das verstiegelte Urtheil der im Ort befindlichen höhern Behörde oder dem Korpskommandanten zur Bestätigung überbrachte, dasselbe dem Präses wieder zurückbringt.

*) Vielleicht in der freundlichen Voraussetzung, daß die Herren Kriegesrechts-Assessoren Vormittags noch nicht getrunken haben.

Hierauf stellt sich das Kriegsrecht in seiner gewöhnlichen Ordnung vor dem Hause oder im Felde vor dem Zelte auf, bildet eine Gasse, der Präses zieht den Degen, und drei Tambours schlagen dreimal den „Ruf“ (ein in der österreichischen Armee vorkommendes Trommelzeichen). Der Verurtheilte wird hierauf seiner Eisen entledigt, das Urtheil von dem Auditor vorgelesen, und wenn die Strafe auf Tod lautet, der Stab gebrochen, wobei die Richter mit bedecktem Haupte stehen. Der Auditor bemerkt auf dem unterfertigten Urtheil den Tag der Kundmachung und des Strafvollzugs. Kriegsrrechtliche Urtheile über Ober- und Stabsoffiziere werden in demselben Lokale, wo das Kriegsrecht abgehalten wurde, bei offenen Fenstern und Thüren kund gemacht, vorher jedoch gleichfalls der „Ruf“ geschlagen oder geblasen. An Sonn- und Feiertagen soll, im Fall der höchsten Noth ausgenommen, nie ein Kriegsrecht oder Verhör angeordnet, und auch sonst Verhör oder Kriegsrecht nie auf ein und denselben Tag zugleich veraumt werden. Zur Publikation des Urtheils werden, wo es thunlich oder möglich ist, stets einige Rekruten geführt. Dem Soldaten steht, falls das Urtheil auf keine Leibes- oder Lebensstrafe ausgefallen ist, binnen 30 Tagen vom

Tage der Kundmachung die Appellation frei, d. h. er kann um die Revision der Akten nachsuchen, welche sodann an das betreffende Militärobergericht (d. i. das *judicium delegatum militare mixtum* des betreffenden Generalkommandos oder des Militär-Oberappellationsgerichts zu Wien) eingesandt werden müssen.

Wir haben nun das rechtliche „Erkenntniß“ und das „Kriegsrecht“ abgehandelt und nur noch das Standrecht zu besprechen, über dessen Begriff und Anwendung wir unsere Leser wohl nicht erst zu belehren brauchen. Mit demselben ist stets die ausdrückliche Bedingung verbunden, daß das ganze Rechtsverfahren nebst Exekution binnen 24 Stunden von Zeit der Einbringung des Verbrechers an beendet sei. Ist dies jedoch nicht möglich, so tritt das kriegsrechtliche Verfahren an dessen Stelle. Das Standrecht wird ohne Ausnahme an jedem Tage und zu jeder Stunde unter freiem Himmel abgehalten und so wie das Kriegsrecht besetzt. So viele Mannschaft, als zur Exekution erforderlich ist, rückt auf dem bestimmten Platze zusammen und formirt das Exekutionsquarré. Die Richter stellen sich in demselben in vorgeschriebener Ordnung. Vor dem Präses und dem zu seiner Linken

stehenden Auditor werden zwei Trommeln auf einander gesetzt, der Verbrecher vorgeführt und über seine That, worüber die Gewißheit und die erforderlichen Beweise vorläufig hergestellt werden müssen, vernommen, der Prozeß ganz kurz in die Schreibtafel eingetragen, der Arrestant aus dem Quarré geführt und dem Geistlichen beigegeben. Der Auditor erklärt dann mündlich, in wiefern die Gewißheit des Verbrechens und die erforderlichen Beweise hergestellt sind, liest das sich hierauf beziehende Gesetz vor und sagt dem Präses im Geheim sein *votum informativum*. Der Präses „überlegt solches,“ wie es in den Reglement heißt, „ohne langen Verzug“, faßt, ohne eben gegen seine Ueberzeugung an die Meinung des Auditors gebunden zu sein, seinen Entschluß, sagt denselben dem ihm zur Rechten stehenden Hauptmann heimlich in das Ohr, und so macht derselbe gleich einer Parole heimlich die Kunde, bis er wieder zum Präses zurückkommt. Wäre derselbe falsch zurückgekommen, so muß er von Neuem herum gegeben werden. Dann zieht der Präses das Seitengewehr und sagt zu dem Richter: Wer meiner Meinung ist, ergreife das Seitengewehr. Diejenigen, welche mit dem *Votum* des Präses übereinstimmen, ziehen hierauf ihr

Seitengewehr, die andern jedoch unterlassen es. Hierauf zählt der Auditor die Stimmen und faßt darnach das Urtheil ab, welches von ihm und dem Präses unterschrieben und dem abwesenden Kommandanten überschickt wird. Dann wird einmal der „Ruf“ geschlagen, der Verurtheilte vorgeführt, ihm das Urtheil vorgelesen, wenn es auf Todesstrafe lautet, der Stab gebrochen und abermals die Geistlichkeit beigegeben. Erkennt bei einem Standrechte die Mehrheit der Stimmen auf die Todesstrafe, so wird kein Urtheil abgefaßt, sondern im Dienstwege das ordentliche Verfahren angeordnet und das Standrecht aufgelöst. Wird jedoch das Todesurtheil bestätigt, so wird dasselbe unmittelbar nach dessen Kundmachung und erfolgter Bestätigung vollzogen.

Jedem Offizier, der mit einer Truppenabtheilung betraut ist, steht gesetzlich die Macht zu, bei entstandenem Aufruhr, Meuterei, überhandnehmender Plünderung oder einreißender Desertion Standrecht abhalten zu lassen, falls diesem Verbrechen nicht anders Einhalt gethan und der Verbrecher auch nicht wohl zum Regiment oder in eine benachbarte Militärstation gebracht werden kann. Es steht ihm dagegen nicht frei, einen solchen De-

linguenten zu begnadigen, sondern er muß das standrechtliche Urtheil unabänderlich vollziehen lassen, und dann seiner höheren Behörde mit Beilegung der Akten Bericht erstatten. Es versteht sich von selbst, daß bei einem standrechtlichen Verfahren weder ein Refurs noch eine Revision der Akten gestattet wird; auch soll, wie das Gesetz vorschreibt, bei diesem Verfahren nicht so leicht begnadigt werden.

Wir haben nur noch das „außerordentliche Recht“, auch „unparteiisches Recht“ genannt, zu erwähnen. Ein solches wird nur auf Ansuchen eines Individuums, ohne Unterschied der Charge, mitunter jedoch auch von Amtswegen so wie das ordentliche Kriegsrecht zusammengesetzt, nur daß es aus Personen von andern Regimentern und Corps bestehen muß. Es kann indeß nur aus besonderen Gründen die Verantwortung vor dem ordentlichen Richter (das ist dem aus Individuen des eigenen Regiments zusammengesetzten Kriegsrechte) verweigert und ein „unparteiisches Recht“ verlangt werden. Nach einem ordentlichen Kriegsrechte und geschöpftem Urtheile kann zwar unter den schon früher erwähnten Bedingungen um die Revision des Prozesses bei dem Obergerichte nachgesucht werden, allein das Gesuch um ein „außerordentliches Recht“

findet dann nicht mehr Statt. Während des Verhöres jedoch, sowie vor oder während der Untersuchung, kann immerhin um ein außerordentliches Recht nachgesucht werden. Ist bei dem außerordentlichen Rechte das Urtheil von dem Militär-Obergerichte bestätigt oder gemildert worden, so gestattet das Gesetz kein weiteres Gesuch um eine Revision der Akten. Im Falle einer Verschärfung jedoch bleibt es dem Verurtheilten freigestellt, binnen der vorgeschriebenen 30tägigen Frist die Revision der Akten bei der obersten Militär-Justiz-Stelle nachzusuchen. Hat der Offizier das „außerordentliche Recht“ verlangt und dasselbe erhalten, so werden dem unterliegenden Theil die Untersuchungskosten aufgebürdet; ist dasselbe jedoch von Amtswegen angeordnet, oder einem Mann vom Feldwebel abwärts gestattet worden, so vergütet das Aerar nur die liquidirten Reisekosten.

Wir haben bereits einmal die Strafen nominell aufgeführt, und es bleiben uns nur noch einige Worte über das im Auslande vielbesprochene „Gassenlaufen“, sowie die Ehrenstrafen und Bestrafungen ganzer Truppentheile, zu sagen übrig.

Der höchste Grad des Gassenlaufens besteht in zehn Mal auf und ab durch 300 Mann, mit ein=

höchstens zweimal gewechselten Ruthen. Die Mannschaft rückt dazu in zwei Gliedern aus; auf dem Platze angelangt, läßt der die Exekution kommandirende Stabsoffizier das erste Glied rechtsumkehren, das zweite Glied, so viel als nöthig ist, öffnen (zurückweichen) und dann das Gewehr bei Fuß nehmen. Nach vollbrachter Evolution wird von jedem Manne das Gewehr an die linke Seite gebracht, mit dem Lauf an die linke Schulter gelegt, und die Gewehrkolben werden von beiden Gliedern soweit gegen einander vorgestoßen, daß der Abgeurtheilte in der Mitte der Gasse verbleiben muß. Die Tambours werden hierauf an den beiden Flügeln und in der Mitte aufgestellt. Hierauf werden die Spitzruthen, die der Profosß herbeizuschaffen hat, ausgetheilt und der Tambour, der am Flügel des Oberleutenants steht, gibt einen doppelten Streich, zum Zeichen, daß Alle mit Ruthen versehen sind. Sobald der Arrestant auf das vom Stabsoffizier gegebene Zeichen in die Gasse eingelaufen ist, wird solche von den auf beiden Flügeln stehenden Unteroffiziers mit ihren Gewehren verschränkt. Die Tambours auf dem Flügel des Hauptmanns schlagen die Tagwache, bis der Laufende in die Mitte kommt, wo dann der andere Tambour den näm-

lichen Streich schlägt, und so fort. Nach vollendeteter Strafe wird ein doppelter Streich gegeben, worauf die Ruthen über einander geworfen, und die Gewehre wieder auf die rechte Seite gebracht werden. Das Nämliche geschieht bei Wechselung der Ruthen, nur mit dem Unterschiede, daß die Gewehre in ihrer Stellung verbleiben, und der Arrestant, bis die frischen Ruthen ausgeheilt sind, unter Verwahrung der Wache genommen wird. In dem Falle, wenn der Mann aus Bosheit oder Halsstarrigkeit nicht laufen wollte, wovon man sich jedoch mit Zuziehung eines Arztes überzeugen muß, wird derselbe auf eine Bank gelegt, und die Soldaten defiliren einzeln vor ihm vorbei und geben ihm im Vorbeigehen jeder seinen Hieb. Dies Verfahren, welches mit dem technischen Ausdruck „Contremarsch“ bezeichnet wird, dauert dann so lange, bis er die vorschristsmäßige Anzahl Hiebe erhalten hat. Bei einem zehnmaligen Gassenlaufen erhält er demnach nicht weniger als 6000 Ruthenhiebe auf entblößten Rücken. Kann der Mann vor Schwäche und Mattigkeit den Ueberrest der Strafe nicht mehr aushalten, was durch das Zeugniß des anwesenden Arztes erhärtet sein muß, so wird derselbe abgeführt und dem Kommandanten, der das Straf- und Begnadigungsrecht ausübt,

davon Meldung erstattet. Demselben steht es dann nach Befund der Umstände frei, den weitem Rest der Strafe zu erlassen oder nach Genesung des Mannes nachtragen zu lassen. Der Verfasser dieser Zeilen, der ex officio sehr häufig solchen Exekutionen beiwohnen mußte, kann nicht genug Worte finden, um das Empörende dieser ächt russischen Strafe, sowie die Rohheit und Gefühllosigkeit der Strafenden und Gestraften zu schildern. Gelächter und rohe Witze sind unter der Mannschaft bei solchen Anlässen nichts Seltenes, und ich sah Leute lachend durch die Gassen laufen. Sie hatten entweder Subordinationsvergehen begangen oder wiederholte Desertion oder gar Exzesse gegen Bürger oder Bauern, und bei solchen Vergehen kann der Delinquent immer auf die Nachsicht seiner Kameraden rechnen, wenn er im eigenen Regimente abgestraft wird. Nur bei Kameradschafts-Diebstählen lassen ihn seine Kameraden fühlen, daß er sich an ihnen selbst versündigt hat, und ein solcher kommt dann meist übel zugerichtet aus der Gasse; ebenso jene Individuen, die bei fremden Regimentern abgestraft werden, wo immer eine Art Eifersucht und gegenseitige Abneigung herrscht, die sich auf dem Rücken des ihren Ruthen Anheimgefallenen sehr fühlbar und bemerklich

macht. — Ueber die Art und Weise, wie die berüchtigten Stockprügel von der Mannschafft ertragen werden, haben wir bereits gesprochen, und wiederholen nur nochmals, daß diese schändliche und entehrende Strafe, hat sie einmal einen Unglücklichen betroffen, meist bei ihm wiederkehrt, da alles Ehrgefühl mit dieser Strafe bei ihm zu ersterben pflegt. Die gemeine Mannschafft hat sich indeß insoweit emporgeschwungen, daß sie das Entehrende dieser Strafe fühlt, und kein Wettheifer mehr besteht, wer sie am muthigsten aushält, wie es die thurnischen Bilder „Aus der Kaserne“ schildern.

Um nochmals auf die körperlichen Züchtigungen zurückzukommen, so können wir nicht umhin, zu bemerken, daß, da schon solche hündische Strafen bestehen, die in Oesterreich bestehende Art, die Stockprügel auf den Hintern zu ertheilen, weit menschlicher und der Gesundheit bei weitem nicht so schädlich ist, als die in Preußen heimische Art, die Leute auf den Rücken zu schlagen. Rückenmarkleiden und gebrochene Glieder, Stochthum auf Lebenszeit sind meist die Folgen solcher Züchtigungen, wie sie in Preußen ertheilt werden.

Die deutschen Zeitungen haben sich lange mit dem Gerüchte, ja sogar mit der bestimmt ausge-

sprochenen Versicherung, es werde in den konstitutionellen Staaten nirgends mehr geprügelt, getragen. Das Facit von diesem Exempel blieb jedoch am Ende immer: Es wird geprügelt!

Unter welchen Vorwänden, Benennungen, unter welcher *conditio sine qua non* man es auch thut, man prügelt einmal und das zieht alle „man sagt“: der Lüge. Man sollte nicht auf das Beispiel Englands hinweisen, denn wenn England heute die Prügel und Peitschenhiebe aufhebt, so werden sie dessenungeachtet bei uns fortbestehen, und man wird uns sagen: „Wir sind nicht in England!“ obgleich dies allezeit fühlbar genug hervortritt, ohne daß man uns daran zu mahnen brauchte. Und zudem ist die englische Landarmee aus Leuten ganz anderen Gesichters zusammengesetzt, als die deutschen Armeen, die sich aus dem Bürger- und Bauernstande rekrutiren. Ich will damit keineswegs die Anwendung der Prügelstrafen für die englische Armee passend erklären, aber sie erscheint, den Elementen, aus denen die deutschen Armeen zusammengesetzt sind, gegenüber, weit entschuldigenswerther.

Auch die vielberüchtigte Lattenstrafe besteht, ungeachtet aller (mitunter auch offiziellen) Protestation des Gegentheils, doch noch, und zwar in

allen preussischen Festungen, wo Strafkompagnien sind. Hat man uns nicht schon vor langen Jahren von deren gänzlichen Abschaffung in Preußen erzählt und auf's Bestimmteste versichert? Und noch besteht sie, gleichviel, ob es nur für Einen oder für Alle ist, sie besteht. Dieselbe ist zu bekannt, als daß wir unsern Lesern diese unmenschliche Prozedur noch in ihren Details zu schildern brauchen.

Wir wiederholen nochmals: Es bedarf einer gänzlichen Reformirung der Militär-Gesetzgebung, und in den konstitutionellen Staaten Deutschlands wird dies ebenso zu einer Aufgabe der Humanität wie der Politik, auf deren endliche zweckgemäße Lösung die Stände der verschiedenen Staaten bringen sollten.

Haben die kleinen konstitutionellen Staaten einmal das Vorbild einer zweckmäßigen Militärgesetzgebung*) gegeben, so wird es dann für die abso-

*) Das neue preussische Militär-Strafgesetzbuch (Berlin, Decker'sche Geheime Oberhofbuchdruckerei 1845) ist ein durchaus verfehltes, dem Geist des Bürgerthums widerstrebendes Produkt, ein Produkt, wie es eben nur aus dem Geiste einer Regierung hervorgehen konnte, die bei jeder Gelegenheit be-

luten Staaten eine Unmöglichkeit, ihrerseits länger den Anforderungen der Humanität, sowie der Zeitbedürfnisse, zu widerstehen.

Bestrafungen ganzer Truppentheile, wie sie der XVI. Kriegsartikel erwähnt, gehören in Oesterreich nur der geschichtlichen Erinnerung an, die seit 1794, wo der in den Niederlanden die kaiserliche Armee befehligende Prinz von Sachsen-Coburg ein meuterisches Regiment decimiren ließ, keine solche Bestrafung vorgekommen. — Das Recht, eine Untersuchung gegen größere Truppenkörper anzuordnen, das gefällte kriegsrechtliche Urtheil zu bestätigen und Einzelne, welche das Todesloos gezogen, zu begnadigen, steht nur dem kommandirenden General zu. —

Vermögensstrafen finden im österreichischen Militär überhaupt nicht statt und deren letzte, die als Nebenstrafe auf die Desertion festgesetzte Beschlagnahme des Vermögens ist seit 1842 aufgehoben. Hat sich dagegen ein Offizier z. B. einer Zolldefraudation schuldig gemacht, so wird die in der Gefäl-

müht ist, die in ihrem Lande ohnehin schon große Kluft zwischen Bürger und Soldat so klaffend als möglich zu erhalten.

len=Strafgesetzgebung ausgesprochene Zollstrafe als eine Privatforderung des Alerars an den militärischen Defraudanten durch Gagenabzüge beigetrieben, über das Vergehen der Defraudation aber nur im Disciplinarwege erkannt.
